

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 30. März 2022**Zusatzzeichen zum Verkehrszeichen 314 in der Mainzer Neustadt**

Das Verkehrszeichen 314 wird an verschiedenen Standorten zusammen mit Zusatzzeichen verwendet, welche das Parken auf bestimmte Nutzergruppen beschränken. Für die Mainzer Neustadt ergeben sich folgende Fragen:

- An welchen Stellen in der Mainzer Neustadt kommen Zusatzzeichen zum Verkehrszeichen 314 zur Anwendung, durch die eine Einschränkung auf einen bestimmten beruflichen Nutzerkreis (z.B. Lehrkräfte oder Rettungsdienste etc., siehe u.a. Vorlage 0628/2021) ausgewiesen wird?
- Über die VwV-StVO ist geregelt, dass sogenannte „Zusatzzeichen im Besonderen“ möglich sind. In Rheinland-Pfalz können solche Zusatzzeichen für eine allgemeine landesweite Verwendung durch das Ministerium freigegeben werden. Handelt es sich bei allen in der Mainzer Neustadt verwendeten Zusatzzeichen zum Verkehrszeichen 314 um solche, für die eine landesweite Verwendung durch das zuständige Ministerium freigegeben wurde? Für welche der in der Mainzer Neustadt verwendeten Zusatzzeichen zum Verkehrszeichen 314 gilt diese landesweite Freigabe durch das Ministerium nicht?
- In bestimmten Einzelfällen dürfen die örtlichen Straßenverkehrsbehörden beim Landesbetrieb Mobilität für ihren Zuständigkeitsbereich eine Zulassung für weitere Zusatzzeichen zum Verkehrszeichen 314 beantragen. Für welche der in der Mainzer Neustadt verwendeten Zusatzzeichen zum Verkehrszeichen 314 wurde eine solche Genehmigung beim Landesbetrieb Mobilität beantragt?
- Werden in der Mainzer Neustadt Zusatzzeichen zum Verkehrszeichen 314 verwendet, für die weder eine landesweite Verwendung durch das zuständige Ministerium freigegeben wurde noch eine Genehmigung beim Landesbetrieb Mobilität eingeholt wurde? Falls ja, um welche Zusatzzeichen handelt es sich dabei und wo genau werden diese verwendet? Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich deren Verwendung?

Mainz, 21.03.2022

gez. Karsten Lange